

7. Der Lieferant erklärt weiter, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (aktuelle Fassung) kennt und dass er alles daran setzt, diese bei seiner hochqualitativen Erzeugung pflanzlicher Produkte zu befolgen.

Dazu zählen u.a.:

- Trocknung und Reinigung erfolgen durch saubere Anlagen.
- Der höchstzulässige Wert bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und DON soll nicht überschritten werden.
- Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um den Zugang von Vögeln, Nagetieren usw. zu verhindern.
- Die Ware mit Zweckbestimmung Lebens- oder Futtermittel wird getrennt von anderer Ware, z. B. Dünger, Öle, Fette, gebeiztes Saatgut, Pflanzenschutzmittel gehalten.
- Wenn diese Qualitätsaspekte nicht erfüllt werden können, ist der Empfänger vor Anlieferung darüber zu informieren. Dies gilt auch für den Einsatz von Vorratsschutzmitteln und der Klärschlamm Ausbringung auf den Flächen des Erzeugers.
  
- Der Landwirt verpflichtet sich, dem Empfänger vor Anlieferung mitzuteilen, wenn genverändertes Saatgut eingesetzt wurde bzw. eine Verunreinigung mit GVO stattgefunden hat.

8. Diese Vereinbarung wird geschlossen

für alle Lieferungen im Zeitraum von ..... bis .....

für alle Lieferungen ab der Ernte ..... **2010**

9. Im Beisein des Fahrers wird bei jeder Lieferung ein repräsentatives Muster gezogen, das verbindlich ist. Ein Teil dieses Musters dient der sofortigen Untersuchung, ein anderer Teil wird als Rückstellmuster versiegelt und ist ordnungsgemäß zu lagern. Dem Lieferanten wird das Recht eingeräumt, innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der vom Empfänger festgestellten Qualitäten eine Nachanalyse bei einer anerkannten Untersuchungsstelle unter gleichzeitiger Mitteilung an den Empfänger zu veranlassen. Beide Parteien erkennen das Ergebnis der Nachanalyse für die Abrechnung als verbindlich an. Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung trägt die unterlegene Partei.

**Raiffeisen Emscher-Lippe eG**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lieferant / Landwirt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Empfänger



Zwischen dem Landwirt (im Folgenden „Lieferant“ genannt):

Name:		Kd. Nr.:	
Straße:			
PLZ, Ort:			
Telefon:			
Telefax:			
E-Mail	:		

und der Firma (im Folgenden „Empfänger“ genannt):

### Raiffeisen Emscher-Lippe eG

Emscher-Lippe-Str. 18  
45711 Datteln

Buddestr. 81  
45665 Recklinghausen

Friedhofstr. 150  
45768 Marl Polsum

wird folgende Vereinbarung zur Sicherung der Getreidequalität abgeschlossen:

1. Der Empfänger ist nach QS, GMP o. ä. zertifiziert.
2. Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten nach seiner Kenntnis gemäß den Vorgaben der guten fachlichen Praxis und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU/BRD erzeugt wurden.
3. Bezüglich des Transports erklärt der Lieferant, dass er die Transportfahrzeuge für Getreide, Futtermittel und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat, wird er im Vorfeld des Getreide-, Leguminosen- oder Ölsaatentransports die notwendigen Reinigungsmaßnahmen mit dem Empfänger abstimmen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.
4. Die Produkte sind handelsüblich.
5. Die Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenproduktion erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO's völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenpartien frei sind von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen. Die vom Lieferanten produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003<sup>2</sup> über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003<sup>2</sup> über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht kennzeichnungspflichtig.
6. Der Lieferant erklärt ferner, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>2</sup> nachgekommen ist, sodass er in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.